

Gemeinde Aichwald
Ordnungsamt
Seestr. 8
73773 Aichwald

Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. §45 StVO und/oder einer Ausnahmegenehmigung gem. §46 StVO zur Straßenbenutzung für Arbeits-/Baustellen

Antragsart

Art der Sperrung / Maßnahme

Sondernutzung öffentlicher Verkehrsfläche (§§ 16 i.V.m. 19 StrG) i.S.v.

- Vollsperrung der Straße (§ 45 Abs. 6 StVO)
- Halbseitige Straßensperrung (§ 45 Abs. 6 StVO) mind. 3 m Restfahrbreite
- Vollsperrung des Gehwegs (§ 45 Abs. 6 StVO)
- Teilspernung des Gehwegs (§ 45 Abs. 6 StVO) mind. 1 m Restbreite

Ausnahmegenehmigung

- zur Errichtung einer Haltverbotszone (§ 46 StVO)

Antragsteller/in

Vorname(n)		Name	
Firma			
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefon (Festnetz oder Mobil)	E-Mail	Fax	

Ort der Sperrung/Maßnahme

Straße	Hausnummer
--------	------------

Postleitzahl 73773	Ort Aichwald	Ortsteil
-----------------------	-----------------	----------

Grund der Sperrung/Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Umfang der Sperrung

Länge (m)	Breite (m)	Gesamt (m ²)
Restbreite (m)		

Dauer der Sperrung/Maßnahme

Zeitraum

von	Uhrzeit	bis	Uhrzeit
	Uhr		Uhr

Erklärungen / Anlagen / Hinweise

Erklärung

- Ich/Wir übernehme/n die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast die in Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme besteht. Ich/Wir trage/n die Kosten der beantragten Inanspruchnahme.

Anlage/n

- Lageplan
- Verkehrszeichenplan
- Umleitungsplan (falls erforderlich)

Hinweise

- Folgende Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen

1. Antragstellung für Straßenbenutzung

Um die öffentlichen Straßen über den alltäglichen Gebrauch hinaus benutzen zu dürfen (z.B. Straßensperrungen) benötigen Sie eine Genehmigung. Sie wird unter der Beteiligung des Ordnungsamts und ggf. des Bauamts erteilt.

Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bau-/Arbeitsmaßnahmen vollständig einschließlich aller nötigen Unterlagen beim Ordnungsamt der Gemeinde Aichwald vorgelegt werden.

Dem Antrag ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO ein Verkehrszeichenplan beizufügen, in dem die geplanten Maßnahmen zur Verkehrsregelung, die betroffene Fläche, Grenzen und Abmessungen, erforderliche Verkehrszeichen eingetragen sind.

2. Beginn der Straßenplatzbenutzung

Die beantragte Fläche darf erst benutzt werden, wenn die Ausnahmegenehmigung/Anordnung erteilt ist. Bei Überschreitung der räumlichen oder zeitlichen Grenzen muss eine neue Genehmigung beantragt werden.

Ein vom genehmigten Zeitraum abweichender späterer Beginn und die Beendigung der Straßennutzung ist dem Ordnungsamt rechtzeitig mitzuteilen.

3. Verkehrsregelung und -sicherung

Die beantragte Fläche muss gemäß Ausnahmegenehmigung/Anordnung eingerichtet und abgesichert werden. Dabei sind insbesondere die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten. Die zur Kennzeichnung bzw. Sicherung verwendeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Vorschriften der StVO entsprechen.

4. Sauberhaltung der öffentlichen Straße

Nach § 32 StVO i.V.m. § 42 StrG BW darf die öffentliche Verkehrsfläche nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen welche arbeitsbedingt entstehen sind unverzüglich zu entfernen.

5. Haftung

Für alle Schäden, die während der Straßenbenutzung im Rahmen der Arbeits-/Baumaßnahme entstehen, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung/Anordnung. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Aichwald aus dem Widerruf der Erlaubnis oder aus der nachträglichen Forderung ergänzender Maßnahmen zur Verkehrsregelung sind ausgeschlossen.

6. Folgen bei Verstoß gegen die Ausnahmegenehmigung/Anordnung

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG und § 49 StVO handelt, wer sich nicht an die Vereinbarungen der verkehrsbehördlichen Anordnung, die Ausnahmegenehmigung und die Nebenbestimmungen hält. Solche Zuwiderhandlungen können zum Widerruf der Anordnung/Ausnahmegenehmigung führen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------